



DIE 34 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STRAFRECHT AT

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

11. Auflage

EINFACH •

VERSTÄNDLICH •

KURZ

VORWORT

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studenten in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft. In juristischen Klausuren steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 40-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 34 WICHTIGSTEN FÄLLE STRAFRECHT AT

Autoren: Hemmer / Wüst / Berberich

11. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86193-766-1

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Klassische Probleme zum Strafrecht AT sind in dieser Fallsammlung aufbereitet.

Der Einstieg in die richtige Bearbeitung von Fällen wird durch den einleitenden Teil „Allgemeines zur Klausurentchnik“ geboten. Die Fallsammlung ist verständlich und knapp gehalten. Die Einordnung bietet einen Überblick über den Schwerpunkt des Falls. Die Gliederung ermöglicht die exakte Einordnung der Probleme in der Lösung. Die Lösung ist Formulierungsvorschlag für die Klausur. Lernen Sie die wichtigsten Probleme zum Strafrecht AT nicht isoliert ohne Bezug zum Fall. Erarbeiten Sie sich Ihr Wissen anwendungsspezifisch mit dieser Fallsammlung. Denken Sie frühzeitig an den Korrektor und überzeugen Sie ihn durch Ihre systematische Fallbearbeitung. Aus über 40-jähriger Erfahrung wissen wir, was von Ihnen in Klausur und Hausarbeit erwartet wird.

Inhalt:

- Allgemeines zur Klausurentchnik
- In den Fällen insbesondere:
 - Irrtümer
 - Rechtfertigungsgründe
 - Versuch
 - Täterschaft und Teilnahme

Autoren: Hemmer/Wüst/Berberich

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 34 WICHTIGSTEN FÄLLE STRAFRECHT AT

KAPITEL I: ALLGEMEINES ZUR KLAUSURTECHNIK

A. Inhalt und Gegenstand der Zwischenprüfung im Strafrecht

B. Die Vorbereitung auf die Klausur

C. Der Sachverhalt

D. Definitionen

I. Definitionen von Merkmalen in „exotischen“ Normen

II. Legaldefinitionen

III. Das Standardrepertoire

E. Meinungsstreitigkeiten und Problemstellungen

I. Problemstellungen in „exotischen“ Normen

II. Grundlegende Problemstellungen bei zentralen Vorschriften

F. Die Abgrenzung von Gutachten- und Urteilsstil

G. Vorgehen in der Klausurbearbeitung

H. Allgemeine Aufbauhinweise

I. Aufteilung in Tatkomplexe

II. Prüfungsreihenfolge der Delikte

Nun geht es los!

KAPITEL II: TATBESTAND

FALL 1:

Der spätere Tod

FALL 2:

Die folgenschwere Feier

FALL 3:

Der Bombenleger

FALL 4:

Hohes Fieber

KAPITEL III: RECHTSWIDRIGKEIT

FALL 5:

Der ahnungslose Retter

FALL 6:

Sieben Stiche

FALL 7:

Dicke Luft im Abendzug

FALL 8:

Der Teleskoptotschläger im Wald

FALL 9:

Der Jäger in Unterzahl

FALL 10:

Die Mutprobe

FALL 11:

Der festgenommene Eigentümer

FALL 12:

Der beherzte Arzt

FALL 13:

Der Streit in der Besenwirtschaft

FALL 14:

Die verhinderte Aktion

FALL 15:

Der zweite Versuch

KAPITEL IV: SCHULD

FALL 16:

Der tödliche Nachhauseweg

FALL 17:

Sein und Schein

FALL 18:

Der trinkfeste Alois

FALL 19:

Die erdrückende Beweislage

KAPITEL V: VERSUCH UND RÜCKTRITT

FALL 20:

Das Kind auf dem Arm

FALL 21:

Das giftige Vesperbrot

FALL 22:

Die Giffalle

FALL 23:

Das Klingelzeichen

FALL 24:

Vergebliche Liebesmühen

FALL 25:

Blutige Würstchen

FALL 26:

Der versehentliche Schuss

KAPITEL VI: TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

FALL 27:

Das Giftfläschchen

FALL 28:

Die Beseitigung des Erzfeindes

FALL 29:

Ein Täter kommt selten allein

FALL 30:

Die angebliche Insulinspritze

FALL 31:

Leere Taschen

FALL 32:

Schutzgeld

KAPITEL VII: KONKURRENZEN

FALL 33:

Die Schlägerei

FALL 34:

Die Rache des Theo

KAPITEL I: ALLGEMEINES ZUR KLAUSURTECHNIK

A. Inhalt und Gegenstand der Zwischenprüfung im Strafrecht

An den meisten Universitäten sind die Übungen im Strafrecht in eine Übung für Anfänger und eine Übung für Fortgeschrittene aufgeteilt. Eine erfolgreiche Teilnahme an den Übungen setzt jeweils das Bestehen einer Hausarbeit und einer Klausur voraus. Die drei Übungen für Anfänger im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden allgemein auch als die juristische Zwischenprüfung bezeichnet.

Inhalt und Gegenstand der Übung für Anfänger im Strafrecht ist der Allgemeine Teil des StGB, soweit es um die Voraussetzungen der Strafbarkeit geht, also Aufbau und Besonderheiten der unterschiedlichen Deliktstypen (Vorsatz-/ Fahrlässigkeitsdelikte, Begehungs-/ Unterlassungsdelikte, Erfolgs-/ Tätigkeitsdelikte, Verletzungs-/ Gefährdungsdelikte), Fragen der Kausalität und der objektiven Zurechnung sowie des Vorsatzes, die Prüfung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, Irrtumskonstellationen, Probleme aus den Bereichen Täterschaft und Teilnahme, Versuch, Rücktritt, sowie der Konkurrenzen.

Eine „reine AT-Klausur“ aber, also eine Klausur, die ausschließlich Fragen des Allgemeinen Teils zum Gegenstand hat, gibt es nicht. Fragen des Allgemeinen Teils des StGB werden in einer Klausur niemals abstrakt abgeprüft, sondern stets im Zusammenhang mit konkreten Tatbeständen des Besonderen Teils. Die Vorbereitung auf die Übung im Strafrecht für Anfänger setzt daher zwangsläufig auch die Beschäftigung mit einzelnen Tatbeständen des Besonderen Teils voraus. Welchen Umfang der Besondere Teil in der Anfängerübung einnimmt, lässt sich schwer sagen. Eine umfängliche Durchdringung dieser Materie jedenfalls wird erst i.R.d. Fortgeschrittenenübung und der Examina gefordert.

Einzelne Tatbestände bzw. Tatbestandsgruppen sind aber häufig Gegenstand von Klausuren bereits des „kleinen Scheins“ und müssen daher in die Vorbereitung auf die Zwischenprüfung miteinbezogen werden. Dazu gehören vor allem die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte der §§ 211 ff. StGB und §§ 223 ff. StGB sowie die Eigentumsdelikte der §§ 242 ff., 249 ff. StGB. Überblickartig sollten auch die wichtigsten Vermögensdelikte (Erpressung, §§ 253, 255 StGB; Betrug, § 263 StGB; Hehlerei, § 259 StGB und Untreue, § 266 StGB) bekannt sein. Schließlich ist zu bedenken, dass z.B. Körperverletzungsdelikte nicht selten mit Beleidigungsdelikten (§§ 185 ff. StGB), oder Diebstahls- und Raubdelikten mit einem Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) oder einer Sachbeschädigung (§ 303 StGB) einhergehen. Im Übrigen werden Einzelprobleme aus dem Besonderen Teil in aller Regel nicht abgeprüft. Was aber stets verlangt wird, ist das Suchen und Auffinden einer bis dato unbekanntem Vorschrift, deren sorgfältige Lektüre und eine ordnungsgemäße Subsumtion des Klausursachverhalts unter den Wortlaut.

hemmer-Methode: Bis hin zu den Klausuren des Zweiten Staatsexamens machen viele Bearbeiter den Fehler, nicht ordnungsgemäß zu subsumieren. Der Begriff „Subsumtion“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet wörtlich „ein-, unterordnen“. Im juristischen Sinne ist damit die rechtliche Würdigung eines Sachverhaltes gemeint, also die Prüfung, ob ein bestimmter Sachverhalt die Tatbestandsmerkmale einer bestimmten Rechtsnorm erfüllt.

I.R.d. Anfängerübung können regelmäßig Fragen der Rechtsfolgen und der Strafzumessung (§§ 38 ff. StGB), sowie Fragen des vor allem in der Strafprozessordnung (StPO) und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelten Strafprozessrechts ausgeblendet werden.

hemmer-Methode: Machen Sie sich frühzeitig klar, was Gegenstand und Inhalt der jeweiligen Übung ist. Richten Sie danach Ihre Vorbereitung aus. Nicht nur die Bearbeitungszeit Ihrer Klausur ist mit zwei Stunden zumeist ausgesprochen knapp bemessen und sollte daher sinnvoll und professionell genutzt werden. Auch ihre Vorbereitungszeit ist kostbar. Das Angebot an Lehrbüchern, Kommentaren, Fachzeitschriften und Monographien ist nahezu unbegrenzt. Lassen Sie sich dadurch nicht verwirren. Behalten Sie von Anfang an die Klausur und deren Anforderungen im Auge. Viele Studenten schreiben trotz hervorragender theoretischer Kenntnisse der einzelnen Probleme keine gute Klausur, weil es ihnen nicht gelingt, diese Probleme im Fall zu erkennen bzw. diese Probleme nicht abstrakt, sondern in einer Falllösung darzustellen.

Erforderlich ist daher von Anfang an ein Lernen am Fall. Wählen Sie danach Ihre Lernmaterialien aus. Ordnen Sie unbedingt frühzeitig Ihre theoretischen Kenntnisse in den Aufbau einer Klausur ein.

Und noch ein Hinweis: Machen Sie sich rechtzeitig vertraut, welche Hilfsmittel im Rahmen ihrer Zwischenprüfung zugelassen sind. Es empfiehlt sich, frühzeitig mit der Gesetzessammlung Schönfelder zu arbeiten, da Sie hier die wichtigsten Vorschriften für das Zivil- und Strafrecht zusammengefasst finden. Was die Examensklausuren anbelangt, so sehen die Prüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer unterschiedliche Regelungen hinsichtlich gemachter Eintragungen in den Gesetzestext vor. So heißt es etwa in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg: „Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen (eingefügte Blätter, Aufbau-schemata, Formulare o.ä.) enthalten; hierzu zählen auch Beilagen der Verlage zu den Gesetzessammlungen. Desgleichen sind Kommentierungen des Gesetzestextes und Eintragungen in die Gesetzessammlungen und Kommentare unzulässig. In Gesetzessammlungen werden Paragraphenhinweise, die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten, nicht beanstandet.“ (vgl. Ziff. IV 2. der VwV des Justizministeriums Baden-Württemberg). Entsprechende oder ähnliche Regelungen gelten vielfach auch bereits für die Zwischenprüfungen. Nützen Sie die Ihnen insofern eingeräumten Möglichkeiten aus.

B. Die Vorbereitung auf die Klausur

Die Vorbereitung auf strafrechtliche Übungsarbeiten zur Zwischenprüfung sowie die strafrechtliche Klausurtechnik weisen viele Gemeinsamkeiten mit dem Vorgehen in den übrigen Rechtsgebieten auf. Es existieren aber auch einige Besonderheiten, die man sich für eine erfolgreiche Vorbereitung und Klausurbearbeitung frühzeitig vergegenwärtigen sollte.

hemmer-Methode: Natürlich sollen die nachfolgenden Anleitungen nicht „gelernt“ werden. Lesen Sie sie durch, versuchen Sie sie zu verstehen und vor allem: Üben Sie in jedem Ausbildungsabschnitt so früh wie möglich die Fallbearbeitung auf dem für Ihre nächste Prüfung einschlägigen Niveau.

Ist das der kleine Strafrechtsschein, üben Sie mit entsprechenden Klausuren, ist es das Examen, trainieren Sie am großen Fall. Lernen Sie auch frühzeitig, die richtigen Schwerpunkte zu setzen.

Ferner: Eine Anleitung zum Klausuraufbau kann ohne juristische Fachbegriffe nicht sinnvoll gegeben werden. Zu einer professionellen Vorbereitung gehört auch eine professionelle Sprache.

Einem Anfänger sei deshalb empfohlen, dieses erste Kapitel ein weiteres Mal zu lesen, wenn er das Skript durchgearbeitet hat oder wenn die ersten Übungsklausuren anstehen und er einen gewissen Überblick über den Stoff hat.

C. Der Sachverhalt

Bei einer Scheinklausur ist anders als in der Praxis oder auch bei Klausuren des Zweiten Staatsexamens von einem vorgegebenen und lückenlosen Sachverhalt auszugehen. Gerade Anfänger machen vielfach den Fehler, dass sie den Sachverhalt unzulässigerweise uminterpretieren. So werden dem Täter bisweilen Gedankengänge, Absichten und Motive unterstellt, für die sich im Sachverhalt keinerlei Stütze finden lässt.

Der Sachverhalt einer Scheinklausur muss immer – so wie er vom Ersteller der Klausur vorgegeben ist – als feststehend und abschließend erachtet werden.

An ihm darf durch den Bearbeiter nicht manipuliert werden. Sollte einmal davon die Rede sein, dass der genaue Tathergang nicht mehr festgestellt werden kann, also verschiedene (im Sachverhalt näher bezeichnete!) Alternativen als möglich erscheinen, so soll der Bearbeiter keinesfalls eigene Wahrscheinlichkeitserwägungen anstellen. Vielmehr ist eine derartige Fallgestaltung Hinweis darauf, dass der Bearbeiter eine Prüfung und Abgrenzung der Rechtsinstitute der Wahlfeststellung und der Post- bzw. Präpendenzfeststellung, sowie des Grundsatzes „in dubio pro reo“ vornehmen soll (vgl. dazu ausführlich HEMMER/WÜST, Strafrecht AT II, Rn. 408 ff.).

D. Definitionen

Definitionen spielen im Strafrecht eine große Rolle. Zu einer guten Klausurbearbeitung gehört die Kenntnis bzw. das Entwickeln von Definitionen der einzelnen Tatbestandsmerkmale.

hemmer-Methode: Bis hin zu den Examensklausuren wird das Strafrecht unterschätzt. Strafrechtliche Klausuren fallen im Durchschnitt vielfach schlecht aus. Dabei ist der Kreis derjenigen Vorschriften, die im Strafrecht klausurrelevant sind, bei weitem nicht so groß wie im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht.

Auf der einen Seite handelt es sich daher beim Strafrecht aus Prüfungssicht um ein verhältnismäßig überschaubares und übersichtliches Rechtsgebiet. Auf der anderen Seite zwingt diese Begrenztheit des Stoffes dazu, sich mit einzelnen Auslegungsfragen und Meinungsstreitigkeiten detaillierter auseinander zu setzen als in den anderen Rechtsgebieten. Nehmen Sie also die Strafrechtsklausuren von Anfang an genau so ernst wie die Klausuren in den anderen Fächern!

I. Definitionen von Merkmalen in „exotischen“ Normen

Hinsichtlich der Kenntnis von Definitionen einzelner Tatbestandsmerkmale sind allerdings sowohl aus vorbereitungs- als auch aus klausurtechnischer Sicht Einschränkungen zu machen. Sich die Definitionen sämtlicher Merkmale einzuprägen, hieße, seinen Kopf sinnlos als Festplatte zu missbrauchen. Gerade bei „exotischeren“ Vorschriften genügt in der Regel eine unvoreingenommene Subsumtion unter die gesetzlichen Begrifflichkeiten den Anforderungen des Klausur-erstellers.

Bsp.: *Drei Strafgefangene überwältigen gewaltsam ihren Wärter und brechen anschließend aus dem Gefängnis aus.*

Neben den je nach Sachverhalt einschlägigen §§ 223, 224, 240 StGB ist u.a. auch § 121 StGB (Gefangenenmeuterei) zu prüfen. Hier wird eine höchstrichterliche Definition des Tatbestandsmerkmals „Zusammenrotten“ nicht erwartet (- Nach der Rspr. des BGH ist unter dem Begriff des Zusammenrottens ein räumliches Zusammentreten von mindestens zwei Gefangenen zu einem gemeinschaftlichen gewaltsamen Zweck zu verstehen, vgl. BGHSt 20, 305; BGH, NJW 1954, 1694). Vielmehr kann das Tatbestandsmerkmal – nach dem Versuch einer kurzen eigenen Definition – problemlos bejaht werden.

II. Legaldefinitionen

Nicht vernachlässigen sollte man die im StGB zwar nicht allzu zahlreichen, aber durchaus vorhandenen Legaldefinitionen. Dabei handelt es sich um Vorschriften, in denen das Gesetz selbst Begriffe erklärt.

Bspe.: § 202a II StGB (Datenbegriff), § 330d StGB (Begriffe aus dem Umweltstrafrecht in §§ 324 ff. StGB), § 11 StGB (Personen- und Sachbegriffe im gesamten StGB) und § 12 StGB (Vergehen und Verbrechen).

hemmer-Methode: Lesen Sie die Vorschrift des § 11 StGB einmal in Ruhe durch. Besonders die Legaldefinitionen zu den Begriffen des Angehörigen (§ 11 I Nr. 1 StGB) und des Amtsträgers (§ 11 I Nr. 2 StGB) können in der Klausur durchaus von Bedeutung sein. Auch die Definitionen der rechtswidrigen Tat und des Unternehmens einer Tat (§ 11 I Nr. 5 und Nr. 6 StGB) sollten Sie kennen. Entlasten Sie Ihr Gedächtnis und beweisen Sie außerdem sauberes juristisches Vorgehen, indem Sie Legaldefinitionen verwenden!

III. Das Standardrepertoire

Allerdings gibt es auch zahlreiche Standarddefinitionen im Strafrecht, die sich im Gesetzestext selbst nicht finden, die aber dennoch von jedem Klausurbearbeiter erwartet werden.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind hier einige der wichtigsten Definitionen aus dem Allgemeinen und aus dem Besonderen Teil des StGB beispielhaft zusammengefasst:

hemmer-Methode: Grundsätzlich erzielen Sie in Ihrer juristischen Ausbildung in allen Rechtsgebieten und also auch im Strafrecht nur dann Erfolge, wenn sie auf Verständnis lernen und sich Aufbau, Zusammenhänge und Strukturen klarmachen. Im Strafrecht allerdings ist die Kenntnis von Definitionen einzelner Begriffe unumgänglich. Klausurersteller und Korrektoren setzen solche Definitionen voraus. Fehlen sie in der Klausur oder können sie nicht exakt wiedergegeben werden, so führt dies zu Punktabzügen. Lesen Sie also die nachfolgende Auflistung einmal durch und versuchen Sie dabei bereits, sich einzelne Punkte zu merken. Bedenken Sie dabei, dass diese Definitionen oftmals umstritten sind. Es gibt insofern – wie so oft in der Rechtswissenschaft – kein „richtig“ oder „falsch“. Schärfen Sie Ihr Problembewusstsein. Genau die Stellen, an denen in Rechtsprechung und Literatur keine Einigkeit besteht, reizen den Klausurersteller. Hier kann Ihre Fähigkeit zur Argumentation abgeprüft werden. Wenn Sie dann als Ergebnis die höchstrichterliche Definition oder die Definition der herrschenden Meinung im Schrifttum im Kopf haben, können Sie die Klausur gleichermaßen differenziert und zielgerichtet schreiben.

Allgemeiner Teil

§ 22 StGB: Unmittelbares Ansetzen

Verhalten des Täters, mit dem dieser subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschreitet und das gleichzeitig nach dem Gesamtplan des Täters objektiv so eng mit der Ausführungshandlung verknüpft ist, dass es in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ohne weitere wesentliche Zwischenakte zur Tatbestandsverwirklichung kommt.¹

§ 24 StGB: Fehlgeschlagener Versuch

Fehlgeschlagen ist der Versuch dann, wenn die zu seiner Ausführung vorgenommenen Handlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und der Täter erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg nicht mehr oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann.

§ 24 StGB: Unbeendeter Versuch

Unbeendet ist der Versuch dann, wenn der Täter nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zu ihrer Vollendung notwendig ist.²

§ 24 StGB: Beendeter Versuch

Beendet ist der Versuch, wenn der Täter nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges notwendig oder möglicherweise ausreichend ist.³

1 So die herrschende gemischt subjektiv-objektive Theorie.

2 So die herrschende Lehre vom Rücktrittshorizont.

3 So die herrschende Lehre vom Rücktrittshorizont.

§ 24 StGB: Freiwilligkeit

Freiwillig ist der Rücktritt, wenn er der selbstbestimmten, autonomen Entscheidung des Täters entspringt.

§ 26 StGB: Bestimmen

Hervorrufen des Tatentschlusses durch geistige Willensbeeinflussung, die wenigstens den Anreiz zur Begehung der Haupttat in sich birgt und dem Anzustiftenden die Möglichkeit eröffnet, den ihm vermittelten Impuls zur Grundlage seines Tatplans zu machen.⁴

§ 32 StGB: Angriff

Jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen.

§ 32 StGB: Gegenwärtig

Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch andauert.

§ 32 StGB: Erforderlichkeit

Erforderlich ist das mildeste zur Verfügung stehende Gegenmittel, das zu einer sofortigen und wirksamen Angriffsabwehr geeignet ist.

§ 32 StGB: Gebotenheit

Die Notwehrhandlung ist geboten, wenn sie unter Beachtung normativer und sozialetischer Erwägungen als nicht rechtsmissbräuchlich erscheint.

§§ 34, 35 StGB: Gegenwärtige Gefahr

Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden.

Besonderer Teil

§ 211 StGB: Heimtücke

Heimtückisch tötet, wer die objektiv gegebene Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Arglos ist, wer bei vorhandener Fähigkeit zum Argwohn einen Angriff auf sein Leben oder einen erheblichen Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit nicht erwartet. Wehrlos ist, wer infolge der Arglosigkeit in seiner Abwehrfähigkeit zumindest erheblich eingeschränkt ist.

§ 211 StGB: Habgier

Ein noch über die Gewinnsucht hinaus gesteigertes, abstoßendes und rücksichtsloses Gewinnstreben um jeden Preis.

§ 211 StGB: Niedrige Beweggründe

Ein Handeln, das auf Motiven beruht, die nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und sittlich auf tiefster Stufe stehen.

§ 223 StGB: Körperlich misshandeln

Jedes üble, unangemessene Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

§ 223 StGB: Schädigung an der Gesundheit

Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch nur vorübergehenden, pathologischen Zustandes.

⁴ So die herrschende Theorie des geistigen Kontakts.

§ 224 StGB: Gefährliches Werkzeug

Ein gefährliches Werkzeug ist ein solches, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

§ 242 StGB: Wegnahme

Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams.

§ 242 StGB: Zueignungsabsicht

Vorsatz bezüglich einer dauerhaften Enteignung sowie Absicht bezüglich einer zumindest vorübergehenden Aneignung (= Anmaßung einer eigentümerähnlichen Verfügungsgewalt über die Sache in der Weise, dass der Täter entweder die Sache als stoffliche Substanz oder ihren Sachwert dem Eigentümer entzieht)

§§ 244, 250 StGB: Bande

Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten i.S.d. §§ 242, 249 StGB zu begehen. Ein „gefestigter Bandenwille“ oder ein „Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse“ ist nicht erforderlich.⁵

§ 249 StGB: Gewalt gegen eine Person

Gewalt gegen eine Person ist nur der körperlich wirkende Zwang durch eine unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf einen anderen, die nach der Vorstellung des Täters dazu bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder unmöglich zu machen.

§ 259 StGB: Sich verschaffen

Übernahme der eigentümerähnlichen Verfügungsgewalt im Wege des abgeleiteten Erwerbs im einvernehmlichen Zusammenwirken mit dem Vortäter oder dem sonstigen Vorbesitzer.

§ 259 StGB: Absetzen

Selbstständige Unterstützung des Vortäters oder sonstigen Vorbesitzers bei der Verwertung der Sache in dessen Fremdinteresse.

§ 259 StGB: Absetzen helfen

Unselbstständige Unterstützung des Vortäters oder sonstigen Vorbesitzers bei der Verwertung der Sache in dessen Fremdinteresse.

§ 263 StGB: Vermögensverfügung

Jedes tatsächliche Handeln, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten, das sich bei diesem selbst oder bei einem Dritten unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.

§ 263 StGB: Vermögen

Alle wirtschaftlich wertvollen Positionen, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen (sog. juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff).

§ 266 StGB: Vermögensbetreuungspflicht

Besonders qualifizierte Pflichtenstellung, die den typischen und wesentlichen Inhalt der Beziehung des Täters der Untreue zum Vermögensinhaber kennzeichnet. Notwendig ist insofern die Geschäftsbesorgung für einen anderen in einer nicht ganz unbedeutenden Angelegenheit mit einem Aufgabenkreis von einigem Gewicht.

§ 267 StGB: Urkunde

Jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt und geeignet ist und die ihren Aussteller erkennen lässt.

5 So BGH (GrS), NJW 2001, 2266 ff. = Life&Law 2001, 634 ff.

§ 306 StGB: Inbrandsetzen

Ein Inbrandsetzen liegt vor, wenn ein wesentlicher Gebäudebestandteil derartig vom Feuer erfasst ist, dass er auch nach Entfernen des Zündstoffs selbstständig weiterbrennt.

E. Meinungsstreitigkeiten und Problemstellungen

Neben einigen zentralen Definitionen müssen auch die wichtigsten Meinungsstreitigkeiten bekannt sein. Dabei müssen in der Klausur grundsätzlich weniger Meinungen dargestellt werden als in einer Hausarbeit. Oftmals beziehen sich im Übrigen Meinungsstreitigkeiten gerade auf die Definition eines Tatbestandsmerkmals.

hemmer-Methode: Vielen Anfängern bereitet der Begriff „Meinungsstreit“ Unbehagen. Legen Sie frühzeitig Ängste und Scheu vor differenzierten Auseinandersetzungen ab. Ihr Erfolg in der Klausur hängt nicht vom stumpfen Auswendiglernen einzelner Argumentationsketten unterschiedlicher Autoren ab.

Meinungsstreite müssen und können nicht auswendig gelernt werden. Entwickeln Sie vielmehr durch konsequentes Üben am Fall im Laufe der Zeit ein geschärftes Problembewusstsein. Prägen Sie sich nach und nach i.R.d. prüfungsrelevanten Vorschriften ein, wo Meinungsstreitigkeiten bestehen. Wenn Sie das wissen und zudem über eine solide Argumentationstechnik verfügen, wird es Ihnen leicht fallen, unterschiedliche Positionen in einer Klausur differenziert auf hohem Niveau darzustellen. Mehr wird auch von einer sehr guten Klausur nicht verlangt.

I. Problemstellungen in „exotischen“ Normen

Meinungsstreitigkeiten zu seltener auftauchenden Tatbeständen werden in der Anfängerübung nicht vorausgesetzt. Entscheidend ist hier die Fähigkeit des Bearbeiters, überhaupt sämtliche nicht ganz fernliegenden Vorschriften aufzufinden und anzuprüfen.

Oftmals lässt sich dann bei solchen Tatbeständen bereits nach kurzer Lektüre des Gesetzestextes erkennen, ob die fragliche Norm im Fall einschlägig ist, oder ob der vorgelegte Sachverhalt nicht „hundertprozentig“ unter die Norm passt.

Bsp.: *F parkt seinen PKW häufig im eingeschränkten Halteverbot. Um nicht zu oft mit Verwarnungsgeldern bedacht zu werden, behält er einen seiner früheren Verwarnungszettel und klemmt diesen an seine Windschutzscheibe, damit kontrollierende Polizeibeamte davon ausgehen, er sei schon verwarnet worden, und so von einer weiteren Verwarnung absehen.*

Hier ist es erforderlich, neben § 263 StGB (Betrug) auch § 132 StGB (Amtsanmaßung) zu erkennen und zu prüfen.

Auf den ersten Blick hat F i.S.d. § 132, 2.Var. StGB eine Handlung vorgenommen, die nur kraft öffentlichen Amtes vorgenommen werden durfte. Der gewiefte Klausurbearbeiter sollte jedoch an dieser Stelle die Besonderheit erkennen: § 132, 2.Var. StGB wird nämlich nach allgemeiner Auffassung restriktiv dahingehend ausgelegt, dass auch die 2.Var. den äußeren Anschein einer hoheitlichen Handlung erfordert.⁶ Hier jedoch war F selbst Adressat der vermeintlich hoheitlichen Maßnahme, so dass eine „Außenwirkung“ gegenüber einem unbeteiligten Bürger nicht entstanden ist. F hat sich damit nicht gem. § 132, 2.Var. StGB strafbar gemacht.

hemmer-Methode: Diese gerade beschriebenen Fähigkeiten sind nicht ausschließlich irgendwelchen Genies vorbehalten, sondern sind durch konsequente und regelmäßige Übung am praktischen Fall erlernbar.

Hilfreich ist es auf alle Fälle, sich einen Überblick über die einzelnen Straftatbestände zu verschaffen.

Dazu ist es durchaus sinnvoll, das StGB einmal komplett durchzublättern und die verschiedenen Tatbestände überblicksartig durchzulesen.

Auch in der Klausursituation empfiehlt es sich, trotz der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Zeit nach der sorgfältigen Lektüre des Sachverhaltes kurz das Inhaltsverzeichnis des StGB durchzugehen, um so sicher zu sein, dass keine Tatbestände übersehen werden.

Unterschiedliche Meinungen bei Streitfragen kommen häufig durch unterschiedliche Argumentationsmuster zustande. Behalten Sie daher immer die klassischen Auslegungsregeln im Hinterkopf.

So kann man sich bei der Auslegung einer Norm am Wortlaut, am entstehungsgeschichtlichen Hintergrund (der allerdings in der Klausur häufig unbekannt sein wird), am Sinn und Zweck oder an der systematischen Stellung der Norm im Gesetz orientieren. Aus diesem Grund sollte man in Lehrbüchern und Skripten auch die Ausführungen zum Sinn und Zweck einzelner Normen nicht als nutzlose Zusatzinformation abtun, sondern als nützliche Argumentationshilfe ansehen.

Lernen Sie, eine organisierte und strukturierte Klausur zu schreiben. Vielfach werden Sie in Klausursituationen mit Ihnen unbekanntem Problemkonstellationen konfrontiert werden. Wenn Sie aber auf Grund Ihrer Übung in der Vorbereitung über ausreichend Problembewusstsein und Routine verfügen und zudem methodisch sauber vorgehen, kann Ihnen auch dann nichts passieren.

II. Grundlegende Problemstellungen bei zentralen Vorschriften

Selbstverständlich gibt es neben „exotischen“ Meinungsstreiten auch Standardprobleme, deren Kenntnis in der Klausur erwartet wird.

Bspe.: Aus dem Allgemeinen Teil: die Abgrenzung von *dolus eventualis* und bewusster Fahrlässigkeit⁷, die Abgrenzung der einzelnen Versuchskonstellationen i.R.d. § 24 StGB oder die Behandlung des fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements.⁸ Aus dem Besonderen Teil: die Abgrenzung von Raub und Erpressung⁹, die Abgrenzung von Betrug und Diebstahl.¹⁰

Soweit solche „klassischen“ Meinungsstreitigkeiten auftauchen, müssen in der Klausur die wichtigsten, in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Positionen genannt werden. Aber auch hier ist nicht so sehr die Kenntnis aller Untermeinungen von Bedeutung, als vielmehr eine begründete und nachvollziehbare Entscheidung für eine der Ansichten. Insbesondere der bloße Verweis auf eine (angeblich) herrschende Meinung ersetzt nie die eigene Argumentation. Zwar gibt es Fälle, in denen Ansichten so einhellig abgelehnt werden, dass ihre Verwerfung keiner näheren Begründung bedarf. Doch sollte man sich dann fragen, ob Meinungen, die praktisch nicht mehr vertreten werden und eher von historischem Interesse sind, in der Klausur überhaupt noch erwähnt werden müssen.

Eine weitere Frage ist, ob Meinungsstreitigkeiten stets entschieden werden müssen. Hierbei ist zu differenzieren: Soweit sich beim konkreten Problem nach den verschiedenen Ansichten verschiedene Ergebnisse ergeben, muss der Streit auf jeden Fall entschieden werden. Soweit sich kein Unterschied ergibt, wird teilweise für zulässig erachtet, den Streit offen zu lassen. Anders als aber z.B. im Zivilrecht ist im Strafrecht mit dem „Offenlassen“ eines Streits größte Vorsicht geboten. Was im Zivilrecht elegant und problembewusst erscheinen mag, kann im Strafrecht tunlichst zu unterlassen sein. Zum Beispiel darf auf keinen Fall dahingestellt bleiben, ob ein Verhalten rechtswidrig ist (weil etwa möglicherweise ein Rechtfertigungsgrund eingreift), wenn jedenfalls § 35 StGB einschlägig und der Täter also entschuldigt ist. Abgesehen davon, dass nach dem Prinzip der limitierten Akzessorität die Teilnahme an einer vorsätzlichen gerechtfertigten Haupttat nicht, sehr wohl aber an einer vorsätzlichen, rechtswidrigen, entschuldigten Haupttat möglich ist, will der Korrektor im Strafrecht regelmäßig auch sehen, ob Sie den strafrechtlichen Klausuraufbau beherrschen, ob Sie also in der Lage sind, ein Problem an der richtigen Stelle einzuordnen.

hemmer-Methode: Nach dem Prinzip der limitierten Akzessorität, das in den §§ 26, 27 StGB kodifiziert ist, setzt die Strafbarkeit des Teilnehmers eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat voraus. Die Teilnahme am Fahrlässigkeitsdelikt oder an einer gerechtfertigten Tat ist also nicht möglich. Ein schuldhaftes Handeln des Haupttäters ist dagegen keine Voraussetzung für die Teilnahme strafbarkeit.

Und nochmals: Keine Angst vor Meinungsstreiten! In der Klausur müssen nicht immer alle existierenden Meinungen mit den dazugehörigen Theorien und Argumenten wortlautgetreu aufgezählt werden. Normalerweise ist es ausreichend, wenn man die Ansicht der Rechtsprechung und die der herrschenden Lehre zum Problem kennt. Nicht jede Mindermeinung muss erwähnt werden. Bei der Bewertung spielt insbesondere die Qualität Ihrer Argumentation eine wichtige Rolle. Insofern verbessern Sie Ihre Fähigkeiten nicht durch stures Auswendig-Pauken, sondern durch konsequentes Üben am Fall und Einstudieren genereller Argumentationstechniken und -prinzipien. Im Übrigen werden Sie rasch feststellen: Selbstständiges Denken und der Aufbau einer eigenen Argumentation machen bei weitem mehr Spaß als eintöniges Pauken. Nehmen Sie sich Immanuel Kant zum Vorbild: „Sapere aude!“, Habe Mut, Dich Deines eigenen Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen.

Setzen Sie im Übrigen in der Klausur die richtigen Schwerpunkte: Entscheidend ist immer der Einzelfall: Enthält eine Klausur viele verschiedene Problemfelder, die bewältigt werden müssen, so reicht es, wenn im (direkten) Gutachtenstil der „Sound“ getroffen wird. In einer solchen sog. Rennfahrer Klausur kann schon aus Zeitgründen nicht jeder Problempunkt in aller Tiefe erörtert werden. Eröffnet eine Klausur hingegen nur wenige Problemfelder, so sollten Theorienstreitigkeiten nach Möglichkeit ausführlicher, ggf. sogar im Stil einer Hausarbeit gelöst werden. Trainieren Sie am Fall. Lernen Sie frühzeitig die unterschiedlichen Klausurtypen kennen.

F. Die Abgrenzung von Gutachten- und Urteilsstil

I. In der Klausur für die Zwischenprüfung wird ein Gutachten erwartet, sodass Ausgangspunkt auch der Gutachten- oder Erwägungsstil ist: Bei diesem wird eine Frage bzw. eine Möglichkeit aufgeworfen und dann Schritt für Schritt für den Leser möglichst nachvollziehbar eine Antwort entwickelt. Typische Konjunktionen sind demnach „also“, „folglich“, „daher“, „deshalb“ usw.

Bsp.: *W ärgert sich über den allnächtlich bellenden Hund Hasso seines Nachbarn N so sehr, dass er ihm eines Tages ein Messer in den Leib sticht. Hasso stirbt an der Stichverletzung.*

Prüfung des objektiven Tatbestandes im Gutachtenstil:

W könnte sich dadurch, dass er den Hund des N getötet hat, wegen Sachbeschädigung nach § 303 I, 2. Var. StGB strafbar gemacht haben.

hemmer-Methode: Insbesondere im Strafrecht gilt: Normen immer genau zitieren! Ungenau ist der in vielen Klausuren anzutreffende Obersatz: „Zu prüfen ist eine Strafbarkeit gem. § 303 StGB.“ § 303 StGB unterscheidet in seinem Absatz 1 mit dem Beschädigen und dem Zerstören zwei Tathandlungen. Daneben stellt § 303 II StGB auch das unbefugte Verändern des Erscheinungsbildes einer fremden Sache unter Strafe. Schließlich ist in § 303 III StGB die Versuchsstrafbarkeit geregelt. Machen Sie daher dem Korrektor von vorneherein klar, was sie gerade prüfen. Auch das Strafurteil muss gem. §§ 267 III 1, 260 V 1 StPO das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz exakt bezeichnen. Lesen Sie diese Vorschriften. Orientieren Sie sich insofern an der Praxis und gewöhnen Sie sich bei der Falllösung von Anfang an ein exaktes Umgehen mit dem Gesetz

7 Vgl. dazu Hemmer/Wüst, Strafrecht AT I, Rn. 158 ff.

8 Vgl. dazu Hemmer/Wüst, Strafrecht AT I, Rn. 188 ff.

9 Vgl. dazu Hemmer/Wüst, Strafrecht BT I, Rn. 200 ff.

10 Vgl. dazu Hemmer/Wüst, Strafrecht BT I, Rn. 134 ff.